

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
10 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Bundesrechnungshof muss Auskunft zu Prüf-Ergebnissen geben

Der **Bundesrechnungshof** mit Sitz in Bonn überprüft regelmäßig die Ausgaben der Bundesbehörden auf ihre Angemessenheit und fördert dabei bekanntlich so manche Ungereimtheit zutage. Die Journalisten-Organisation **CORRECTIV - Recherchen für die Gesellschaft gGmbH** mit Zentrale in Essen und Redaktionssitz in Berlin wollte etwas genauer wissen, was beim Bundesrechnungshof so getan wird und bat im Dezember 2014 „um eine Übersendung einer einfachen, vollständigen Liste, aus der hervorgeht, was und wer genau, wann in den genannten Behörden geprüft wurde.“

Das lehnte der Bundesrechnungshof ab und es folgte ein knapp siebenjähriger

Rechtsstreit durch die Instanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig zumindest teilweise beendete und die Revision des Bundesrechnungshofes an das **Oberverwaltungsgericht Münster** zurückgab (Az.: 10 C 5.20). Die OVG-Richter müssen sich erneut mit dem Fall beschäftigen und dabei berücksichtigen, das laut Bundesverwaltungsgericht der Ermessensspielraum des Bundesgerichtshofes zur Erteilung von Auskünften gegen Pressevertreter:innen gegen „Null“ tendiere. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen, die von einem Gericht überprüft werden müssten, dürfe die Bonner Behörde Auskünfte verweigern. (ps)



*Der 10. Revisionssenat am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat zwei Urteile in Sachen Auskünfte an die Presse gefällt, Foto Michael Moser*

## Bundesverwaltungsgericht: Keine Einsicht in Twitter-Direktnachrichten des Bundesinnenministeriums

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht kein Anspruch auf Einsicht in Twitter-Direktnachrichten, die das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (BMI) in den Jahren 2016 bis 2018 erhalten und versandt hat. Das hat das **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig entschieden (Urteil vom 26. Aug. 2021 – Az.: 10 C 3.20).

Die Klage hatte die **Open Knowledge Foundation**

**Deutschland e.V.**, die die Website **Frag den Staat** betreibt, beim **Verwaltungsgericht Berlin** eingereicht. Der Kläger wollte Einsicht in Twitter-Direktnachrichten des BMI bekommen. Twitter-Direktnachrichten ermöglichen es zu kommunizieren, ohne dass andere Nutzer die Nachrichten lesen können. Im streitgegenständlichen Zeitraum hat das BMI die Direktnachrichten für informelle Kommunikation genutzt. Die

se umfasste u. a. Terminab-sprachen, Danknachrichten für Bürgeranfragen etwa betreffend Tipp- und Verlinkungsfehler oder Fragen von Journalisten nach zuständigen Personen. Die Direktnachrichten werden beim BMI selbst nicht gespeichert; sie sind für das BMI aber bei der **Twitter Inc.** abrufbar.

Das BMI hat den Anspruch des Klägers abgelehnt, weil Direktnachrichten keine Ak-

tenrelevanz zukomme und sie deshalb keine amtlichen Informationen seien. Das Verwaltungsgericht hat der hiergegen gerichteten Klage stattgegeben. Der Begriff der amtlichen Informationen sei weit auszulegen und erfasse allein solche Informationen nicht, die ausschließlich privaten (persönlichen) Zwecken dienen.

*Fortsetzung auf Seite 2*

## Die 10 neuen Titel

### D

DINNER FOR FIVE

Drei zu Eins

Du, Er, Sie & Wir

### E

ehundertprozent

### F

Family Duets

FRANZI

Fußball Live fussball Magazin special simply kreativ Sport  
Planer

### S

SKILL

### V

Virginia Woolfpack

### X

XXL Camper – Die Wohnmobil-Schrauber

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**DINNER FOR FIVE**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Constantin Entertainment GmbH**  
**Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**SKILL**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Tilmann Leopold**  
**Sudermanstraße 5, 50670 Köln**

### Fortsetzung von Seite 1

Auf die Sprungrevision der Beklagten hat das Bundesverwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Amtliche Informationen setzen voraus, dass ihre Aufzeichnung amtlichen Zwecken dient. Der Gesetzgeber verlangt mit dieser Definition eine bestimmte Finalität der Aufzeichnung. Nicht nur die Information

selbst muss amtlichen Zwecken dienen, sondern gerade ihre Aufzeichnung. Dies ist bei Twitter-Direktnachrichten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Nachrichten, die wie hier aufgrund ihrer geringfügigen inhaltlichen Relevanz keinen Anlass geben, einen Verwaltungsvorgang anzulegen, ist dies

jedoch nicht der Fall. Die Speicherung erfolgt bei der Twitter Inc. nach deren Geschäftsmodell. Das BMI hat der Speicherung durch die Twitter Inc. keinen amtlichen Zweck beigegeben. Ein solcher ist auch vor dem Hintergrund der Registratur-Richtlinie der Bundesministerien und den Grundsätzen einer

ordnungsgemäßen Aktenführung nicht ersichtlich.

Die Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. prüft jetzt, ob gegen diese Entscheidung Beschwerde beim **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe eingereicht werden soll. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

## FRANZI

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ALPS Magazine GmbH**  
Balanstraße 45, 81669 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Drei zu Eins

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Constantin Entertainment GmbH**  
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Du, Er, Sie & Wir

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Saxonia Media Filmproduktionsgesellschaft mbH**  
Altenburger Straße 7, 04275 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Fußball Live fussball Magazin special simply kreativ Sport Planer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**IPS Pressevertrieb GmbH**  
Carl-Zeiss-Straße 5, 53340 Meckenheim

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Family Duets

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RedSeven Entertainment GmbH**  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## XXL Camper – Die Wohnmobil-Schrauber

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause**  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Virginia Woolfpack

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, einschließlich für Tonträger (CDs, Schallplatten, Cassetten, Downloadbundles, Streaming Produkte) und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Neue Bioskop Film GmbH**  
Theresienstraße 18, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) sowie § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## einhundertprozent

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Tonwerke, Bühnenwerke, Software, Informationsangebote im Internet sowie Veranstaltungstitel und Messen.

**HERTIN und Partner**  
Rechts- und Patentanwälte PartG mbB  
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen, digitalen  
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke  
sowie Personalien und Veranstaltungen  
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich  
mit frischen Marken-News.

Der markenartikel zwitschert auch.  
Folgen Sie uns @markenartikler